

Vf. 68-I-15



verkündet am 28. Januar 2016

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags Kerstin Köditz,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2015 für Recht erkannt:

- 1. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie deren Kleine Anfrage Drs. 6/611 unvollständig beantwortet hat.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtages. Sie wendet sich mit ihrem am 24. Juni 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag gegen die unvollständige Beantwortung der von ihr gestellten Kleinen Anfrage Drs. 6/611 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. Die Antragstellerin richtete unter dem 5. Januar 2015 in der Drucksache 6/611 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Strukturen der extremen Rechten in Sachsen 2014

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über im Jahr 2014 aktive Strukturen der extremen Rechten (Kameradschaften, Vereine, lose Personenzusammenschlüsse, Parteien und parteiähnliche Gruppierungen usw.) in Sachsen vor (Name, Ort, Mitgliederzahl - bitte einzeln auflisten)?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Szeneläden, Versandhandel, Verlage und Vertriebsseinrichtungen der extremen Rechten in Sachsen vor (Name, Ort)?
3. Welche rechtsorientierten Bands und Liedermacher waren 2014 in Sachsen aktiv (Name, Ort, Auftritte u.ä., Produktionen)?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Printmedien der extremen Rechten (Zeitungen, Zeitschriften, Fanzines) vor (Name, Herausgeber, Herausgabeort, Erscheinungsweise, Vertrieb, Auflagenhöhe)?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Internetpräsentationen mit rechtsorientiertem Hintergrund vor?“

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Sächsische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 29. Januar 2015 namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Fragen 1 bis 4 wie folgt:

„Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen erstellt derzeit den Verfassungsschutzbericht 2014. Der Bericht wird die in der Kleinen Anfrage aufgeführten Themen und Sachverhalte umfassen. Das Zahlen- und Datenmaterial wird durch das LfV Sachsen derzeit nochmals geprüft und zusammengefasst. Die entsprechenden Prozesse sind auf Grund des erst wenige Tage zurückliegenden Jahreswechsels noch nicht abgeschlossen.

Die Vorwegnahme der vorgenannten Prüfungen und Evaluierungen und damit die Herausgabe des Verfassungsschutzberichts lediglich im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist ohne eine Gefährdung der sonstigen Aufgabenerledigung des LfV nicht möglich.

Mit dem Erscheinen des Verfassungsschutzberichts ist voraussichtlich im April 2015 zu rechnen.“

Unter demselben Datum stellte die Antragstellerin weitere zahlreiche Kleine Anfragen an die Antragsgeberin. Hierbei handelte es sich u.a. um die folgenden Anfragen:

1. LT-Drs. 6/577: Aktivitäten der Landesgruppe Sachsen von „Pro Deutschland“, ihrer Vorfeld- und Nebenorganisationen, sowie der „Bürgerbewegung Pro Sachsen“ im Jahr 2014;
2. LT-Drs. 6/578: Anschlag auf den vorgesehenen Bauplatz einer Moschee in Leipzig;
3. LT-Drs. 6/579: Aktivitäten der extremen Rechten innerhalb der Fußballfan-, Ultra- und Hooligan-Szene in Sachsen 2014;
4. LT-Drs. 6/583: Aktivitäten der extremen Rechten in Sachsen im Monat Dezember 2014;
5. LT-Drs. 6/586: Aktivitäten „völkischer Siedler“ in Sachsen;
6. LT-Drs. 6/587: Ermittlungsverfahren gegen die Terrorcrew Muldental;
7. LT-Drs. 6/588: Aktivitäten der „Alternative für Deutschland“ in Sachsen 2014;
8. LT-Drs. 6/589: Aussteiger aus der extremen Rechten in Sachsen 2014;
9. LT-Drs. 6/592: Aktivitäten der Partei „Der III. Weg“ in Sachsen 2014;

10. LT-Drs. 6/593: Aktivitäten der Partei „Die Rechte“ und ihres Landesverbandes Sachsen im Jahr 2014;
11. LT-Drs. 6/594: Aktivitäten der „Europäischen Aktion“ in Sachsen im Jahr 2014;
12. LT-Drs. 6/595: Waffenverstecke und Erddepots von Angehörigen der extremen Rechten im Jahr 2014;
13. LT-Drs. 6/596: Flüchtige Angehörige der extremen Rechten in Sachsen 2014;
14. LT-Drs. 6/597: Aktivitäten der so genannten „German Defence League“ in Sachsen im Jahr 2014;
15. LT-Drs. 6/598: Aktivitäten der so genannten „GefangenenHilfe“ im Jahr 2014;
16. LT-Drs. 6/599: Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund an Hochschulen 2014;
17. LT-Drs. 6/600: Fortgesetzte Aktivitäten Karl-Heinz Hoffmanns (Gründer der „Wehrsportgruppe Hoffmann“) im Jahr 2014;
18. LT-Drs. 6/601: Aktivitäten der so genannten „Identitären“ in Sachsen im Jahr 2014;
19. LT-Drs. 6/602: Aktivitäten der „Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland“ in Sachsen 2014;
20. LT-Drs. 6/603: Aktivitäten der Jungen Nationaldemokraten (JN) in Sachsen 2014;
21. LT-Drs. 6/604: Aktivitäten der extremen Rechten in Sächsischen Jugendvollzugsanstalten im Jahr 2014;
22. LT-Drs. 6/605: Rechte Konzerte in Sachsen im Jahr 2014;
23. LT-Drs. 6/606: Aktivitäten der NPD in Sachsen 2014;
24. LT-Drs. 6/607: Aktivitäten der so genannten „Reichsbürger“ in Sachsen 2014;
25. LT-Drs. 6/608: Aktivitäten der „Republikaner“ in Sachsen 2014;
26. LT-Drs. 6/609: Aktivitäten der Sächsischen Volkspartei in Sachsen 2014;
27. LT-Drs. 6/610: Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund an Schulen 2014;
28. LT-Drs. 6/614: Waffen- und Sprengstoff-Funde 2014;

29. LT-Drs. 6/615: Waffenrechtliche Erlaubnisse bei Angehörigen der extremen Rechten im Jahr 2014.

Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Es unterliege nicht dem Gutdünken der Antragsgegnerin, zu welchem Zeitpunkt sie die durch Landtagsabgeordnete angefragten Informationen zur Verfügung stellen will, vielmehr habe die Antragsgegnerin die Pflicht, Kleine Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Soweit die Antragsgegnerin hinsichtlich der Fragen 1 bis 4 auf den später erscheinenden Verfassungsschutzbericht 2014 verweist, fehle es an einer substantiierten Begründung für die Ablehnung der inhaltlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage innerhalb der Antwortfrist. Die pauschale Behauptung, eine Beantwortung der Kleinen Anfrage sei ohne eine Gefährdung der sonstigen Aufgabenerledigung des LfV nicht möglich, entbehre einer nachvollziehbaren und nachprüfaren Begründung.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt hat, indem sie deren Kleine Anfrage Drucksache 6/611 nicht innerhalb der sich aus Art. 51 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. § 56 Abs. 6 Satz 1, § 59 Satz 1 GOLT ergebenden Antwortfrist vollständig beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält die verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage Drs. 6/611 für den Teil einer einheitlichen „Kettenanfrage“, da sämtliche der oben genannten Kleinen Anfragen das Themenspektrum des Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen betreffen. Diese seien damit als einheitliche parlamentarische Anfrage zu bewerten, weswegen die Beschränkung des § 56 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des 6. Sächsischen Landtages (GO) auf fünf Einzelanfragen überschritten worden sei, was von Amts wegen berücksichtigt werden müsse.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/611 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch der Antragstellerin auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung verletzt. Durch den Verweis auf einen noch nicht erschienenen Verfassungsschutzbericht und den pauschalen Hinweis auf eine Aufgabengefährdung des Landesamtes für Verfassungsschutz hat die Antragsgegnerin ihrer aus Art. 51 Abs. 1 S. 1 SächsVerf folgenden Antwortpflicht nicht genüge getan (1.). Eine den Anforderungen des § 56 Abs. 2 GO nicht entsprechende Kettenanfrage liegt nicht vor (2.).

1. Mit ihrer zusammenfassenden Antwort vom 29. Januar 2015 genügt die Antragsgegnerin nicht ihren aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf folgenden Verpflichtungen.

- a) Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Das Fragerecht der Abgeordneten dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.). Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11). Dabei sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Antragsgegnerin verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann (so zu Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [197]). Verweigert die Staatsregierung die Antwort auf eine Kleine Anfrage, so muss sie die für die Verweigerung als maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit diese nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es den Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13; Beschluss vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97).
- b) Daran gemessen durfte die Antragsgegnerin eine inhaltliche Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht unter Verweis auf den ausstehenden Verfassungsschutzbericht 2014 und unter Berufung auf eine „Gefährdung der sonstigen Aufgabenerledigung des LfV“ verweigern.

Indem die Antragsgegnerin inhaltlich auf einen im Zeitpunkt der Antworterteilung noch nicht erschienenen Bericht des Landesamtes für Verfassungsschutz verweist, dessen Erscheinungszeitpunkt im Übrigen noch nicht feststand, liegt mangels inhaltlicher Angaben zu den gestellten Einzelfragen eine vollständige Nichtbeantwortung der Kleinen Anfrage vor. Einen tragfähigen Ablehnungsgrund hat die Antragsgegnerin hierfür in ihrer Antwort nicht aufgeführt. Die nicht weiter unterlegte Behauptung, die fristgerechte Beantwortung sei „ohne eine Gefährdung der sonstigen Aufgaben des LfV nicht möglich“ ist schon deswegen nicht ausreichend, weil die Antragstellerin mangels konkreter Anknüpfungspunkte die Tragfähigkeit dieser Behauptung nicht nachvollziehen und auf Plausibilität überprüfen kann. Ob die Antragsgegnerin über die angefragten Informationen bereits verfügt, geht aus ihrer Antwort ebenso wenig mit hinreichender Klarheit hervor wie der etwaige Aufwand zu deren Beschaffung. Konkrete Angaben hierzu wären im vorliegenden Fall aber umso erforderlicher, als die Antragsgegnerin in ihrer Antwort selbst ausgeführt hatte, das entsprechende Zahlen- und Datenmaterial

werde derzeit durch das Landesamt für Verfassungsschutz „nochmals geprüft und zusammengefasst“. Diese Formulierung legt nahe, dass die relevanten Daten bereits vorlagen und nicht erst aufwendig hätten gesammelt und abgefragt werden müssen. Wieso die entsprechenden Daten dennoch nicht innerhalb der Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfrage - ggf. innerhalb einer nach § 59 GO verlängerten Frist - aufbereitet werden konnten, erschließt sich aus den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht.

2. Es liegt auch keine, den Anforderungen des § 56 Abs. 2 Satz 2 GO nicht entsprechende „Kettenanfrage“ vor, so dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht entbehrlich war. Daher kann offen bleiben, ob das Vorliegen einer unzulässigen Kleinen Anfrage von der Antragsgegnerin bereits im Rahmen der Beantwortung hätte geltend gemacht werden müssen oder ob der Verfassungsgerichtshof die Unzulässigkeit der Kleinen Anfrage unabhängig hiervon stets zu berücksichtigen hat.
 - a) Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Anfragen geltende Geschäftsordnung des 6. Sächsischen Landtags definiert eine Kleine Anfrage als schriftliche Anfrage zu einem bestimmt bezeichneten Bereich, die jedes Mitglied des Landtags an die Staatsregierung stellen kann (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO) und die nicht mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten darf (§ 56 Abs. 2 Satz 2 GO). Diese Beschränkung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (SächsVerfGH, Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09; Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12). Aufgrund der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts als Instrument der Kontrolle der Regierung und Verwaltung ist bei Zweifeln darüber, ob eine parlamentarische Anfrage die genannte Beschränkung wahrt, zugunsten des Fragestellers von einer zulässigen Kleinen Anfrage auszugehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12 m.w.N.). Insbesondere darf die Anwendung des § 56 Abs. 2 Satz 2 GO nicht dazu führen, dass dem Abgeordneten die Möglichkeit genommen wird, auch komplexe Sachverhalte zu hinterfragen (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12 m.w.N.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsordnung die zulässige Anzahl Kleiner Anfragen eines Abgeordneten weder pro Tag noch binnen eines sonstigen Zeitraums begrenzt. Auch eine Einschränkung dahingehend, dass Fragen zu einem bestimmt bezeichneten Bereich in einem konkreten Zeitraum nur einmal eingereicht werden dürfen, ist der Geschäftsordnung nicht zu entnehmen. Eine solche ergibt sich weder aus der Beschränkung auf fünf Einzelfragen noch aus der Definition Kleiner Anfragen als schriftliche Anfragen zu bestimmt bezeichneten Bereichen. Diese Definition verlangt vielmehr nur, dass die Kleine Anfrage konkrete Fragen zu einem bestimmten Sachthema enthält (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12 m.w.N.). Formuliert der Abgeordnete mehrere Anfragen, die jeweils für sich genommen die zulässige Anzahl an Einzelfragen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GO nicht überschreiten, kann daher nur dann von einer einheitlichen Anfrage ausgegangen werden, wenn der Abgeordnete seine Anfragen offensichtlich selbst als Einheit verstanden wissen will. Dies ist in der Regel nur dann anzunehmen, wenn bereits die formale Einkleidung einen vereinheitlichenden Bogen zwischen den Anfragen

spannt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12; Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09).

- b) Vorliegend fehlen derartige Anhaltspunkte für eine einheitliche Kleine Anfrage. Weder ist den einzelnen Anfragen eine einheitliche Überschrift oder Einleitung vorangestellt, noch hat die Antragstellerin die Anfragen durchnummeriert und damit selbst einen formalen Bezug hergestellt (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 21-I-12; Urteil vom 20. April 2010 – Vf. 54-I-09). Es drängt sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zwischen den von der Antragstellerin am 5. Januar 2015 gestellten Kleinen Anfragen auch kein derartiger unmittelbarer inhaltlicher Zusammenhang auf, dass von einer künstlichen Aufspaltung eines notwendig einheitlich zu betrachtenden Fragegegenstandes und damit vom „gleichen Thema“ auszugehen wäre. Zwar lassen sich die von der Antragsgegnerin aufgeführten Kleinen Anfragen unter den Oberbegriff „Rechtsextremismus im Freistaat Sachsen“ fassen. Die Kleinen Anfragen zielen jedoch jeweils auf einen abgrenzbaren Teil dieses vielfältigen Themenspektrums ab und betreffen damit jeweils einen eigenständigen Ausschnitt, vorliegend das Thema „Strukturen der extremen Rechten in Sachsen 2014“. Dementsprechend enthalten die jeweiligen Kleinen Anfragen auch eigenständige Themenbezeichnungen. Es obliegt demgegenüber nicht der Antragsgegnerin – die im Übrigen nach eigenen Angaben 28 der 30 aufgeführten Kleinen Anfragen beantwortet hat – durch die begriffliche Zusammenfassung der Einzelthemen zu einem schlagwortartigen Oberthema die Anforderungen aus der Geschäftsordnung des Landtages an eine Kleine Anfrage zu verschieben.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

Trute
(wegen Krankheit an der
Unterschrift verhindert)
gez. Munz

gez. Versteyl